

AUS DEN SOZIALEN BERUFEN

In dieser Rubrik werden wissenschaftliche oder fachpolitische Entwicklungen im Bereich der Ausbildung und der Tätigkeit der sozialen Berufsgruppen diskutiert.

Die Mandatierung der Sozialarbeit – eine systemtheoretische Analyse und ihre Folgerungen für die Praxis der Sozialarbeit

Martin Hafen

Seit vielen Jahren wird im Kontext der Sozialen Arbeit und der Sozialarbeitswissenschaft das Phänomen des ‚doppelten Mandats‘ diskutiert. Um es mit Böhnisch/Lösch (1973, zit. in Staub-Bernasconi 2007: 12) auszudrücken, geht es beim ‚doppelten Mandat‘ darum, dass die Sozialarbeit „ein stets gefährdetes Gleichgewicht zwischen den Rechtsansprüchen, Bedürfnissen und Interessen des Klienten einerseits und den jeweils verfolgten sozialen Kontrollinteressen seitens öffentlicher Steuerungsagenturen andererseits“ aufrecht erhält. Silvia Staub-Bernasconi (2007) belebt die Diskussion um das ‚doppelte Mandat‘ von Hilfe und Kontrolle mit dem Vorschlag, nicht nur von einem ‚Doppelmanat‘, sondern von einem ‚Tripelmandat‘ der Sozialen Arbeit zu sprechen. Das dritte Mandat, welches die Hilfeansprüche von Seiten der Klientel und die Kontrollansprüche von Seiten der „öffentlichen Steuerungsagenturen“ ergänzen soll, konzipiert sie als ‚professionelles‘ Mandat, das sich aus zwei Komponenten zusammensetzt: aus der Komponente der wissenschaftlichen Fundierung und aus der Komponente des „Ethikcodexes, den sich die Profession unabhängig von externen Einflüssen gibt“ (Staub-Bernasconi, 2007: 139).

In diesem Text soll dieser Vorschlag von Staub-Bernasconi aufgenommen und aus einer anderen theoretischen Perspektive diskutiert werden. Den Referenzrahmen bildet dabei die soziologische Systemtheorie, die sich als Differenztheorie gut für Form- und Begriffsanalysen

eignet. Um die an sich schon ausreichend komplexe Formbestimmung der Mandatierung Sozialer Arbeit nicht noch weiter zu komplizieren, beziehe ich mich in der Folge auf die Sozialarbeit als primär behandelnde Disziplin, die sich auf bestehende Problemlagen von ‚Klienten‘ und ‚Klientinnen‘ bezieht. Über die Mandate anderer, tendenziell eher präventiv ausgerichteter Disziplinen der Sozialen Arbeit (wie der Sozialpädagogik oder der Soziokulturellen Animation) müsste diskutiert werden, wenn das Verhältnis dieser Disziplinen zueinander und zu vergleichbaren Disziplinen im Kontext anderer Funktionssysteme (z.B. der Pädagogik) hinreichend geklärt ist, was heute meines Erachtens nicht annähernd der Fall ist.

Für die Analyse der Mandatierung der Sozialarbeit wird nach einem Blick auf die unterschiedlichen Systemtypen im Kontext der Sozialen Arbeit das systemtheoretische Konzept der Adressabilität (Fuchs 1997) eingeführt, mit dessen Hilfe im Verlauf des Textes die Frage geklärt werden soll, welche Instanzen im Kontext der Sozialen Arbeit Mandate erlassen und an wen sich diese Mandate richten. Die eigentliche Analyse wird eingeleitet mit einer inhaltlichen Bestimmung des Tripelmandats. In der Folge wird geschaut, welche Instanzen als Mandatsgeber und als Mandatsempfänger zur Diskussion stehen. Zum Abschluss werfen wir einen Blick auf die Folgerungen, die sich aus dieser Analyse für die Praxis der Sozialarbeit ergeben.

Das Funktionssystem, die Profession und die Organisationen

Auf dem Weg zu unserem Ziel, das Doppel- resp. Tripelmandat differenzierter zu fassen, gehen wir mit Luhmann (1973) davon aus, dass es sich bei der Sozialen Arbeit um ein sich ausdifferenzierendes Funktionssystem handelt. In diesem Prozess der Ausdifferenzierung eines Funktionssystems der Sozialen Arbeit gewinnt nicht nur die Sozialarbeitswissenschaft langsam ein Profil als eine transdisziplinäre und zunehmend eigenständige wissenschaftliche Disziplin; auch die Disziplinen der Praxis entwickeln sich tendenziell von Berufen, die andern Professionen und Funktionsbereichen zudienen, hin zu eigenständigen Professionen mit einer wissenschaftlich begründeten Handlungslehre. Diese Entwicklung ist im angelsächsischen Sprachraum weiter fortgeschritten als im deutschsprachigen Europa, und wir folgen Staub-Bernasconi (2007) Einschätzung, dass die Erweiterung von einem beruflichen Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle hin zu einem professionellen Tripelmandat eine wichtige Bedingung für die Entwicklung der Sozialarbeit zu einer eigenständigen Profession ist.

Für unsere Ausführungen zur Mandatierung der Sozialarbeit ist es nun wichtig zu klären, in welchem Zusammenhang das Funktionssystem, die Professionen und die Organisationen der Sozialen Arbeit stehen. Auf der einen Seite ist zu sehen, dass sich die Entwicklung der Sozialen Arbeit zu einem Funktionssystem und zu einer Profession wechselseitig bedingen. Andererseits zeigen Luhmanns (1997, S. 707ff.) Analysen zur Ausdifferenzierung von Funktionssystemen, dass Organisationsbildung eine zentrale Bedingung der Ausdifferenzierung von Funktionssystemen ist, wobei diese durch Organisationsbildung begleitete Ausdifferenzierung im Falle der Sozialen Arbeit seit gut 150 Jahren zu beobachten ist.

Wenn wir das Funktionssystem ‚Soziale Arbeit‘ mit Luhmann nun als zunehmend global operierenden Kommunikationszusammenhang verstehen, der auf die Entschärfung von Ex-

klusionsproblemen ausgerichtet ist, dann können wir die Profession als semantischen Bezugsrahmen verstehen, der wahrscheinlicher macht, dass die der Sozialen Arbeit zugerechneten Kommunikationen und sonstigen Aktivitäten mit Bezug auf wissenschaftliche Erkenntnisse und innerhalb klar definierter ethischer Rahmenbedingungen erfolgen. In Hinblick auf das Thema dieses Aufsatzes formuliert: Professionelle Soziale Arbeit ist eine zunehmend eigenständige, wissenschaftlich begründete Tätigkeit, die wohl mit den Interessen (und den damit verbundenen Mandaten) ihrer Klientel und Auftraggeber konfrontiert wird, diesen Interessen jedoch nicht schutzlos ausgeliefert ist.

Im Zuge ihrer Professionalisierung organisiert sich die Soziale Arbeit in immer größerem Ausmaß – etwa als Sozialdienst, Jugendtreff oder als Fachorganisation. Dabei sind diese Organisationen weder absolut identisch mit dem Funktionssystem ‚Soziale Arbeit‘ noch mit der Profession. Das zeigt sich vor allem daran, dass es keine Organisationen der Sozialen Arbeit gibt, die ausschließlich nach fachlich-professionellen Überlegungen operieren. Betriebswirtschaftliche Argumente beeinflussen die Entscheidungen der Organisationen Sozialer Arbeit in großem, ja in immer größerem Maß – die Inflation betriebswirtschaftlich ausgerichteter Weiterbildungen in ‚Sozialmanagement‘ oder in ‚Management im Sozialbereich‘ sind ein deutliches Zeichen für die Bedeutung des Funktionssystems Wirtschaft für diese Organisationen. Für unsere Überlegungen ist diese Differenz von Funktionssystem/ Profession und Organisation insofern von Bedeutung, als wir die Frage stellen werden, welche dieser Instanzen entweder als Mandatierende oder als Mandatierte in Frage kommen. Bevor wir uns jedoch dieser Frage zuwenden, soll ein Konzept der Systemtheorie eingeführt werden, das für die Klärung dieser Zuordnung von besonderer Bedeutung ist: das Konzept der Adressabilität.

Das Konzept der Adressabilität

Der Mensch mit seinem Körper und seiner Psy-

che wird in der soziologischen Systemtheorie nicht als Teil der Kommunikation, sondern als relevante Umwelt oder Mitwelt konzipiert (Luhmann, 1994: 346ff.; Fuchs 2007: 49ff.). Selbstverständlich sind Körper, Psyche und soziale Umwelt sehr eng miteinander verbunden und auf ihr wechselseitiges Funktionieren angewiesen. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Systeme auf den einzelnen Ebenen autonom operieren. So kann ein psychisches System nicht in die Kommunikation ‚hineindenken‘ und die soziale Welt (die Kommunikation) gelangt erst über physikalische, bio-elektrische und bio-chemische Prozesse in die Wahrnehmung und ins Bewusstsein eines Menschen und wird dort individuell rekonstruiert (Roth, 2003: 67ff.). Wenn der Mensch aber als hoch komplexe Umwelt sozialer Systeme gesehen wird, dann stellt sich die Frage, wie (in welcher Form) er in der Kommunikation erscheint. Luhmanns Antwort: Jedes Kommunikationssystem – sei das nun die Wirtschaft, eine Sozialberatungsstelle oder eine Familie – inkludiert einen Menschen als Person (vgl. grundsätzlich Luhmann 1995). Einen Menschen ‚als Person inkludieren‘ bedeutet, dass dieser Mensch für das jeweilige System nur in Hinblick auf ganz bestimmte Aspekte relevant ist: in der Wirtschaft als Zahler, in der Sozialberatungsstelle als Sozialarbeiterin oder als Klient und in der Familie als Vater, Mutter oder Kind.

Für die Art und Weise, wie ein Mensch für die Kommunikation relevant wird, steht der Begriff der sozialen Adresse. Die soziale Adresse umfasst ein Bündel von Merkmalen, welche die Erwartungen gegenüber dem jeweiligen Menschen in einem System steuern. Von einer Beraterin wird in einem Beratungsgespräch anderes erwartet als von einem Klienten, und zu Hause werden die beiden wieder mit anderen Erwartungen konfrontiert. Neben diesen rollenbezogenen Aspekten sind viele andere Merkmale der sozialen Adresse eines Menschen für seine Inklusionsfähigkeit von Bedeutung: sein Aussehen, seine Hautfarbe, das Geschlecht, seine Bildungsausweise, seine Kleidung etc. Klar ist, dass die „gleichen“ Merkmale in unterschiedlichen sozialen Systemen

zu unterschiedlichen Anschlüssen führen. Blendend auszusehen, spielt in der Sozialberatung kaum eine Rolle, wenn man eine Partnerin oder einen Partner sucht aber schon.

Für die hier angestellten Überlegungen zur Mandatierung Sozialer Arbeit ist von besonderer Bedeutung, dass nicht alle Systeme adressiert werden können wie Individuen (Menschen). So kann man ‚die Gesellschaft‘ wohl für allerlei Missstände verantwortlich machen; im eigentlichen Sinn adressabel ist sie jedoch nicht. Das Gleiche gilt für die Funktionssysteme. Auch ‚die Wirtschaft‘, ‚die Politik‘ oder das ‚Gesundheitssystem‘ sind nicht adressierbar. Adressierbar sind neben den Individuen und Familien lediglich die Organisationen. An ‚die Wirtschaft‘ kann man keinen Brief schreiben, um sich über menschen-unwürdige Arbeitsbedingungen zu beschweren, jedoch an ein konkretes Unternehmen. Und auch ‚die Politik‘ hat keine soziale Adresse im hier vertretenen Sinn; der Staat, ein Bundesland (Kanton) oder eine Gemeinde als Organisationen aber schon. Das bricht der ‚Gesellschaftskritik‘ in vielen Fällen die Spitze, denn keine Organisation lässt sich die Schuld für die Probleme aufbürden, die sich im Kontext eines Funktionssystems ergeben.

Die Inhalte der Mandatierung Sozialer Arbeit

Bevor wir das Konzept der Adressabilität zu einer exakteren Bestimmung der Mandat gebenden und empfangenden Instanzen nutzen, wollen wir uns kurz den Inhalten der Mandate widmen – Hilfe und Kontrolle beim Doppelmandat, ergänzt durch professionelle und berufsethische Fundierung beim Tripelmandat nach Staub-Bernasconi.

In Hinblick auf das Doppelmandat sollen die beiden Aspekte ‚Hilfe und Kontrolle‘ nicht als sich wechselseitig ausschließend, sondern als sich gegenseitig ergänzend bestimmt werden. In andern Worten: Hilfe und Kontrolle bilden zwei Seiten einer Unterscheidung, die als ‚Doppelmandat‘ bezeichnet wird. Dieser differenztheoretische Zugang erlaubt, bei der Bestim-

mung der beiden Seiten der Unterscheidung (Hilfe/Kontrolle) die jeweils andere mit zu beobachten, also zu schauen, ob Hilfe auch Kontrollaspekte umfasst und Kontrolle den Klientinnen und Klienten auch helfen kann, ihre Probleme zu bewältigen. In Hinblick auf den Kontrollaspekt schreibt Staub-Bernasconi (1997: 12) mit Bezug auf Böhnisch/Lösch, dass „mit Kontrolle [...] meistens – in sozialkritischer Lesart – Herrschaft und Repression, genauer Hilfe als Kontrolle“ gemeint ist. Was den zweiten Aspekt (Kontrolle als Hilfe) betrifft, so ergeben sich sozialarbeiterischen Alltag immer wieder Situationen, wo Kontrolle nicht (oder nicht nur) zur Durchsetzung von Machtinteressen des politischen Umfeldes, der Organisation oder der Sozialarbeitenden ausgeübt wird, sondern im Sinne und zum Nutzen der Klientel – wie z.B. bei einer Schuldensanierung oder bei der Bearbeitung eines Abhängigkeitsproblems.

Während ‚Kontrolle‘ und ‚Hilfe‘ ausschließlich inhaltlich bestimmt sind, ist das von Staub-Bernasconi vorgeschlagene dritte Mandat begrifflich durch den Systembezug ‚Profession‘ definiert und in der Folge durch die inhaltlichen Aspekte ‚ethische Reflexion‘ und ‚wissenschaftliche Fundierung‘ näher bestimmt. Differenztheoretisch formuliert, geht Staub-Bernasconi (2007) davon aus, dass erst diese beiden Aspekte des professionellen Mandats die Sozialarbeitenden befähigen, in ihrem Arbeitsalltag reflektiert mit der Differenz von Hilfe und Kontrolle umzugehen – gerade weil diese Arbeit „im Rahmen eines Machtgefälles [geleistet wird, mh], so dass die Gefahr besteht, dass das Aushandlungsergebnis zugunsten des Trägers ausfällt“ (S. 12). Der Rekurs auf wissenschaftliche Erkenntnisse und den Ethikkodex ermöglicht „der Profession eine kritisch-reflexive Distanz gegenüber AdressatInnen, der Politik, den Träger/Finanzgebern“ (S. 13) – eine Annahme, die zu unterstützen ist, wenngleich damit noch nicht bestimmt ist, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse und ethischen Richtlinien genutzt werden. Auch diese Bestimmung bedingt eine sorgfältige Reflexion, können doch sowohl die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung als auch ethische Aspekte (wie die

Menschenrechte) zur Durchsetzung machtgebundener Interessen eingesetzt („missbraucht“) werden.

Mandatierende und mandatierte Instanzen

Doch wenden wir uns nach dieser inhaltlichen Bestimmung des Doppel-/Tripelmandats den Instanzen zu, die Mandate erteilen und entgegennehmen (resp. entgegennehmen sollen). Die von Staub-Bernasconi zum Doppelmandat zitierten Böhnisch/Lösch identifizieren als Mandatempfänger resp. -empfängerinnen durchgehend die ‚Sozialarbeiter‘ und referieren damit auf Individuen, die im Kontext von Sozialer Arbeit über ihre Berufs- resp. Professionsrollen als Personen adressiert werden. In Hinblick auf das Tripelmandat spricht Staub-Bernasconi vom „Ethikkodex der SozialarbeiterInnen“ (S. 13); andererseits ordnet sie das dritte Mandat auch „der Profession“ zu (S. 12): „Eine Profession hat ein weiteres, drittes Mandat und zwar seitens der Profession ...“ Während die Adressabilität von Individuen in ihrer Rolle als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unbestritten ist, stellt sich die Frage, wie es um die Adressabilität einer Profession bestellt ist – vor allem wenn sie gleichzeitig als mandatierende und als mandatierte Instanz auftritt, wie von Staub-Bernasconi propagiert.

Wir haben gesehen, dass die Profession eng mit dem Funktionssystem verbunden ist und sich damit strukturell von einer Organisation unterscheidet. Zwar gibt es Organisationen, die in enger Kopplung zur Profession ‚Soziale Arbeit‘ stehen (z.B. ein Berufsverband), doch können diese Organisationen nicht mit ‚der Profession‘ gleichgesetzt werden: Einerseits wird professionelle Soziale Arbeit auch von Fachpersonen ausgeübt, die nicht Mitglied einer solchen Organisation sind; andererseits reproduzieren sich diese Organisationen wie alle Organisationen über Entscheidungen, die sich auf die Soziale Arbeit beziehen mögen, aber keine eigentliche Soziale Arbeit (z.B. keine Beratungen oder sonstige Hilfeleistungen) darstellen. Das bedeutet, dass die Profession genau so wenig adressabel ist wie das Funktionssystem ‚So-

ziale Arbeit'. Die Profession kommt demnach streng genommen weder als mandatorische noch als mandatierte Instanz in Frage.

Adressierung im Kontext des Doppelmandats

Bevor wir uns der Frage zuwenden, was aus dieser fehlenden Adressierbarkeit einer Profession für die Forderung nach einem Tripelmandat der Sozialarbeit zu schließen ist, wollen wir noch genauer untersuchen, welche Instanzen im Kontext des Doppelmandats eine Rolle spielen. Wenn man den Praxisalltag von Sozialarbeitenden anschaut, dann sieht man, dass sie mit ganz unterschiedlichen Mandaten von ganz unterschiedlichen mandatorischen Instanzen konfrontiert sind. Da sind einerseits ihre Klientinnen und Klienten, die ihre Bedürfnisse und Ansprüche hinsichtlich der geleisteten Hilfe äußern. Neben dem Mandat der Hilfe von Seiten der Klientel geht das Konzept des Doppelmandats von einem Mandat der Kontrolle aus, das ebenfalls von ganz unterschiedlichen Instanzen herausgegeben werden kann: vom Arbeitgeber, von einer subventionierenden Behörde, von einer anderen politischen Instanz oder von bestimmten Massenmedien. Die öffentliche Diskussion um „Sozialschmarotzer“ und ihre Kontrolle zeigt, wie vielfältig diese Mandate sein können und welchen Einfluss sie auf die tägliche Arbeit eines Sozialarbeiters oder einer Sozialarbeiterin ausüben können. Dazu kommt, dass die „Steuerungsagenturen“ (Böhnisch/Lösch) nicht nur Kontrollansprüche erheben, sondern auch Hilfe einfordern können, da es ihnen gerade in einem ‚Sozialstaat‘ nicht nur um die Disziplinierung devianten Verhaltens gehen muss, sondern durchaus auch darum, den Bürgern und Bürgerinnen ein Leben unter menschenwürdigen Bedingungen zu ermöglichen. Gerade dieser Punkt zeigt, dass nicht nur die Sozialarbeitenden, sondern auch die Organisationen der Sozialen Arbeit unterschiedlichen Mandaten ausgesetzt sind – von Seiten der Auftraggeber (z.B. einer Gemeinde), der subventionierenden Stellen, der politischen Parteien, der Massenmedien, der So-

zialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, der Klientel etc.

Adressierung im Kontext des Tripelmandats

Angesichts dieser unterschiedlichen Ansprüche, die an die Fachleute und Organisationen der Sozialen Arbeit gerichtet werden, drängt sich die Forderung nach der Erweiterung des beruflichen Doppelmandats zu einem professionellen Tripelmandat in besonderem Masse auf. Wie wir gesehen haben, bildet die fehlende Adressierbarkeit der Profession ein zentrales Hindernis auf dem Weg, dieser Forderung nachzukommen. Jede Sozialarbeiterin, jeder Sozialarbeiter weiß, wie schwierig es ist, sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse oder professionsethische Grundsätze zu berufen, wenn die Einrichtung, in der man angestellt ist, dem Druck der Politik nachgibt und die Forderung nach „mehr Kontrolle“ an ihre Angestellten weiter gibt. Um den Positionen der Wissenschaftlichkeit und der Professionsethik mehr Gewicht zu verleihen, müssen diese Positionen daher zunehmend organisatorisch verankert werden. Staub-Bernasconi (2007: 14f.) teilt Ansicht, wenn sie die Einrichtung von „Ombudsstellen für die Aufdeckung von Amtswillkür und Menschen- bzw. Sozialrechtsverletzungen“ fordert. Damit sich eine professionelle Grundhaltung durchsetzen kann, braucht es adressierbare Organisationen, an die sich die Sozialarbeitenden wenden oder auf die sich beziehen können. Natürlich sind das nicht nur Ombudsstellen, sondern auch Ausbildungsstätten, Fachverbände, Lobbyorganisationen, internationale Organisationen wie die Uno (Staub-Bernasconi 2007: 16), NGOs oder andere Organisationen, welche die Sozialarbeitenden bei der Durchsetzung ihrer wissenschaftlichen und ethischen Standards unterstützen.

Plädoyer für einen konstruktiven Umgang mit dem Tripelmandat

Die Forderung nach Organisationen, welche die Sozialarbeitenden dabei unterstützen, im Rahmen des professionellen Tripelmandats den Grundsätzen der wissenschaftlichen Fundie-

nung und ethischen Reflexion ihrer Arbeit Genüge zu tun, ist freilich nur ein Mosaikstein auf dem Weg zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit. Zuerst sind es die Sozialarbeitenden selbst, die sich zu professionellem Handeln motivieren, die sich das Mandat quasi selber geben müssen (Staub-Bernasconi 2007: 16). Diese ‚Eigenmandatierung‘ ist eng verbunden mit Reflexion der eigenen Arbeit. Wenn es ein Merkmal ‚professioneller‘ Arbeit gibt, dann besteht dieses in der Etablierung eines hohen Reflexionsniveaus. In Hinblick auf das Tripelmandat formuliert bedeutet dies, dass die Sozialarbeitenden nicht nur die Differenz von Hilfe und Kontrolle reflektieren, sondern diese Differenz auch in Bezug zum zur Verfügung stehenden wissenschaftliche Wissen und zu den geltenden professionsethischen Werten setzen können. Exakt diese Reflexionsfähigkeit muss bei der Forderung nach einer Erweiterung vom beruflichen Doppel- zu einem professionellen Tripelmandat vorausgesetzt werden. Unterstützung bekommen die Sozialarbeitenden beim Einlösen dieser Forderung nicht nur durch die im letzten Abschnitt genannten Organisationen, sondern auch durch ihre Kollegen und Kolleginnen. Intervision, Supervision und andere Formen der gemeinsamen oder begleiteten Reflexion, die der Beleuchtung von ‚blinden Flecken‘ dienen, haben in der Sozialarbeit bekanntlich eine lange Tradition und gehören unbedingt gefördert – auch strukturell, von Seiten der Organisationen, in denen die Sozialarbeitenden angestellt sind.

Es steht außer Frage, dass dem Erlernen dieser Reflexionskompetenz in der Ausbildung entsprechendes Gewicht zugemessen werden muss. Wichtig ist dabei allerdings, dass diese Kompetenz nur dann zur Bewältigung des professionellen Alltags befähigt, wenn sie auf diesen Alltag ausgerichtet ist und sich nicht nur an wissenschaftlichen Erkenntnissen und ethischen Prinzipien orientiert.

Sozialarbeitende sind in der Regel als Mitglieder von Organisationen tätig und vertraglich zu gewissen Arbeitsleistungen verpflichtet. Und es wird immer wieder Fälle geben, wo das

durch die Arbeitsorganisation ausgesprochene ‚Mandat‘ allein schon aus anstellungsrechtlichen Gründen Vorrang vor dem professionellen Mandat hat. Die professionelle Kompetenz der Sozialarbeitenden wird sich in diesen Fällen dann gerade dadurch auszeichnen, dass sie im Moment zwar tun, was von ihnen verlangt wird, dass sie aber gleichzeitig nicht resignieren und nachhaltig versuchen, die Organisation zu bewegen, vermehrt nach wissenschaftlich und ethisch begründeten Standards zu entscheiden.

Abschließende Bemerkungen

Das Konzept der Mandatierung drückt ja explizit aus, dass die Konfrontation mit unterschiedlichen Erwartungen von unterschiedlichen Instanzen zu Spannungen und Loyalitätskonflikten führen kann. ‚Professionalisierung‘ kann in diesem Sinn nie bedeuten, dass diese Konflikte mit Verweis auf eine übergeordnete Instanz (z.B. einen Berufskodex) generell vermieden oder bewältigt werden können oder sollen. Bei einer solchen Haltung wird die Last und die Verantwortung für das Scheitern im Praxisalltag lediglich den einzelnen Sozialarbeitenden aufgebürdet, was die individuelle Enttäuschung fördert, den professionellen Anforderungen nicht genügen zu können, und letztlich eine resignierende oder gar zynische Arbeitshaltung begünstigt.

Professionalität hat daher weniger mit der bedingungslosen Übernahme von professionellen Vorgaben zu tun als mit der Kompetenz, sich der Spannungen bewusst zu werden, die sich im professionellen Alltag aus den unterschiedlichen Mandaten ergeben. Auf der Basis dieser Reflexion soll (muss) dann in der jeweiligen Situation die zu diesem Zeitpunkt richtige Entscheidung getroffen werden – mit oder ohne Unterstützung von außen. Professionalität heißt dann aber auch, sich bewusst zu sein, dass jede Entscheidung einer Wahl entspricht, die andere Möglichkeiten ausschließt, und dass sich diese Wahl später als Fehler herausstellen kann (Luhmann 2000: 123). Das Bewusstsein, die Entscheidungen im Praxisalltag ausreichend reflektiert zu haben, hilft dabei, Fehler

(die immer und überall vorkommen) zu akzeptieren und von ihnen zu lernen. Das ist die Voraussetzung für die Etablierung einer Fehlerkultur, die nicht nur in der Sozialen Arbeit, sondern bei allen Professionen ungenügend ausgebildet ist.

Die Reflexionsfähigkeit, die mit der Erweiterung des doppelten Mandats zu einem Tripelmandat einher geht, bildet damit die Voraussetzung für eine selbstbewusste Sozialarbeit. Diese Sozialarbeit muss auf der einen Seite zwar akzeptieren, dass sich die Klientinnen und Klienten, die Arbeitsorganisation, die Politik etc. eigenständige, operative geschlossene Systeme sind, die sich nicht so einfach verändern lassen; auf der andern Seite tut sie aber trotz dieses Wissens alles Mögliche, um diese Veränderungen dennoch zu erreichen – immer wieder neu, und immer wieder bereit, Misserfolge zu akzeptieren und aus gemachten Fehlern zu lernen.

Literatur

- Fuchs, Peter (1997): Adressabilität als Grundbegriff der soziologischen Systemtheorie. In: Soziale Systeme 3 (1997) Heft 1: 57-79
- Fuchs, Peter (2007): Das Maß aller Dinge. Eine Abhandlung zur Metaphysik des Menschen. Weilerswist.
- Luhmann, Niklas (1973): Formen des Helfens Wandel gesellschaftlicher Bedingungen. In: Otto, Hans-Uwe; Schneider, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. 1. Halbband, Berlin: 21-43
- Luhmann, Niklas (1994): Soziale Systeme Soziale Systeme – Grundriss einer allgemeinen Theorie. 5. Aufl., Frankfurt am Main
- Luhmann, Niklas (1995): Inklusion und Exklusion. In: ders.: Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch. Opladen: 237-264
- Luhmann, Niklas (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main
- Luhmann, Niklas (2000): Organisation und Entscheidung. Opladen/Wiesbaden
- Roth, Gerhard (2003): Aus der Sicht des Gehirns. Frankfurt am Main
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Vom beruflichen Doppelzum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit, in: SIO 02/07_Schwerpunkt: 8-17

NEU

Juventa Online Artikeldienst

Ab dem Jahrgang 2008 bietet der Juventa Verlag seinen neuen **Online Artikeldienst** an. Sie können sich jetzt alle Zeitschriftenartikel der Juventa Zeitschriften ganz einfach über das Internet ausdrucken.

Dafür benötigen Sie kein eigenes Abonnement, Sie müssen nichts bestellen und haben keine Wartezeiten.

Sie kaufen sich einfach einen Vorrat an TAN-Nummern und schon steht Ihnen jeder Artikel Ihrer Wahl zur Verfügung, quer durch unsere 16 Zeitschriften. Welche Artikel zur Verfügung stehen, ersehen Sie aus den Inhaltsverzeichnissen der Zeitschriften auf unserer Homepage (www.juventa.de).

Die TAN-Nummern können über das Zahlungssystem PayPal einzeln, in 5er oder 10er Packs bezogen werden und stehen unmittelbar nach Kauf zur Verfügung. Sie kosten pro Stück € 5,- bzw. € 23,- bzw. € 40,-.

Juventa Verlag, Ehretstraße 3, D-69469 Weinheim

JUVENTA